



Entscheidung Nr. 3088
(Pr. 40/81)

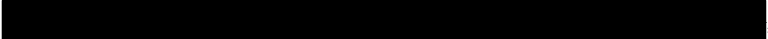
in dem Antragsverfahren betreffend die Indizierung des AV 4 - Spielfilm auf Video Cassette Color video Nr. 395 "Die Schulumädchen vom Treffpunkt Zoo - Erst sechzehn - und nichts ist ihnen fremd!" VIDEO UFA KINO

Antragsteller: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg
Rotebühlplatz 30, 7000 Stuttgart 1
Az.: V/2-7244.1/81

Antragsgegner: Büscher Film,
Kofeldhöhe 23, 4300 Essen 15
Bevollmächtigter Rechtsanwalt des Verlages


Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 5. Februar 1981 in ihrer 278. Sitzung am 2. Juli 1981

an der teilgenommen haben
von der Bundesprüfstelle

Vorsitzender: 

Vertreter der Gruppen:

Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Jugendverbände
Jugendwohlfahrt
Lehrerschaft
Kirchen

Vertreter der Länder:

Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz

Protokollführerin:

für den Antragsteller:

für den Antragsgegner:

entschieden:

"Die Schulumädchen vom Bahnhof Zoo-
Erst sechzehn - und nichts ist ihnen fremd!"
AV 4 - Spielfilm auf Video Cassette Color
video Nr. 395 - VIDEO UFA KINO
Büscher Film, Essen
wird in die Liste der jugendgefährdenden
Schriften aufgenommen.

Sachverhalt

Der Antragsteller hat den Inhalt des Video-Films zutreffend wie folgt wiedergegeben:

Die Schülerin Petra geht in eine Peep-Show um ihre Freundin Doris um 100,--DM anzupumpen. Doris wird ausführlich bei der "Arbeit" gezeigt. Sie bietet Petra 100,--DM dafür an, daß sie ihr "beim Bumsen zuschaut". Doris reitet nackt auf einem ebenfalls nackten Freier, auf dem ein Sattel liegt. Außerdem hat er Zaumzeug und Zügel angelegt. Doris gibt ihm die Sporen. Petra schaut, nur mit einem Höschen bekleidet, angewidert zu. Sie kauft mit den 100 DM auf dem Bahnhof bei einem Dealer Heroin. Als ein Toter auf der Toilette entdeckt wird, kommentiert der Dealer: "Hätte er den Stoff bei mir gekauft..."

In der Schule gibt Petra den Stoff an Mick, ihren Freund weiter. Er geht sofort auf die Toilette und spritzt sich. Im Klassenzimmer ziehen zwei Burschen einem Mädchen einen Gürtel aus der Bluse. Als das Mädchen aufsteht, werden ihre Brüste sichtbar. Doris wird von ihrem Zuhälter abgeholt. Er will, daß sie mehr Geld verdient. Er führt sie zu einer Gruppe von Gastarbeitern und preist sie an. Er schleppt sie in einen Wohnwagen.

"Nur die Hose runter, nicht mehr!" Jeder Gastarbeiter hat 10 Minuten Zeit und muß 40 DM bezahlen. Doris macht weinend mit. Sportunterricht bei einem Lehrer, der auch Mathematiklehrer ist und nach Meinung zweier Mädchen auf eine von ihnen "scharf" ist. Sie wollen ihre schlechten Noten in Mathematik verbessern. Die Mädchen werden unter der Dusche von 2 Schülern beobachtet. Einer fällt dabei in die Dusche. Die Mädchen duschen ihn ab und werfen ihn hinaus.

Der Sportlehrer findet in der Dusche ein nacktes Mädchen, das vorgibt, Schmerzen im Bein zu haben. Der Lehrer untersucht das Mädchen und trägt es weg. Dabei wird er von einer zweiten Schülerin fotografiert. Er soll mit den Fotos erpreßt werden. Dies mißlingt aber, weil eine Lehrerin eingreift. Die Mädchen werden für ihren Erpressungsversuch nicht bestraft.

Die 2 Schüler, die die Mädchen in der Dusche beobachteten, begutachten nun Straßenmädchen. Schließlich gehen sie mit einer Dirne mit. Es stellt sich heraus, daß es sich um einen Transvestiten handelt.

Mick braucht im Monat 4 000 DM für das Heroin. Er ist empört darüber, wie Petra das Geld dafür besorgt. Mick wird zuhause hinausgeworfen, als seine Eltern bemerken, daß er süchtig ist. Petra sucht Mick bei Rauschgiftsüchtigen. Mick ist gerade beim "Anschaffen". Petra findet Mick im Salambo mit einem "Freier". Er beachtet sie nicht.

Mick in der Wohnung des Freiers. Der eifersüchtige Geliebte kommt dazu und bedroht den Freier. Als Mick nicht mehr mitmachen will, hält ihn der Freier mit einer Peitsche zurück. Mick wirft ihm eine Vase an den Kopf. Er fällt um.

Doris wird mit einem "besseren" Freier zusammengebracht. Der zieht Doris genüsslich aus: "Wo ist denn mein Verkehrsdreieck?" Er übergießt sie mit Sekt.

Petras Mutter gibt ihr 2 Tage Zeit, das gestohlene Geld wieder zu beschaffen, sonst will sie sie in ein Heim stecken. Dirk, der in Petra verliebt ist, verkauft sein Motorrad und gibt Petra das Geld für ihre Mutter.

In einer Discothek macht sich ein betrunkenener Junge an ein Mädchen heran. Sie geht mit ihm auf sein Zimmer. Dort reizt sie ihn dazu, ihr die Kleider vom Leib zu reißen.

Mick liest in der Zeitung, daß sein Freier ermordet wurde. Er kauft sich Heroin und will sich damit auf einer öffentlichen Toilette "totspritzen". Eine Razzia der Polizei nimmt ihn fest. Entzugerscheinungen in der Zelle werden gezeigt.

Petra ist auf einer Party der Klasse. Ein betrunkenes Mädchen liegt mit entblößter Brust auf dem Sofa. Die Brust wird mit Sahne garniert. Jetzt dürfen die männlichen Schüler die Sahne abschlecken. Zwei Mädchen sperren einen Jungen und ein Mädchen ins Schlafzimmer ein. Sie entschließen sich, miteinander zu schlafen, weil es die anderen so von ihnen erwarten.

Petra geht mit Dirk in ein Ferienhaus, um sich zu entspannen. Mick wird durch die Haft vom Heroin entwöhnt. Er wird wegen erwiesener Unschuld freigelassen.

Im Schulhof sieht Petra Mick wieder. Sofort läßt sie Dirk stehen und umarmt Mick. Dirk schaut enttäuscht zu."

Der Antragsteller führt zur Begründung des Indizierungsantrages aus:

"Dieser Film ist geeignet, Jugendliche beiderlei Geschlechts sozialetisch zu verwirren und sittlich zu gefährden. Eine kurze Inhaltsangabe ist angeschlossen. Die Kassette wurde in einem Elektro- und Lampengeschäft erworben, wo sie offen ausgestellt war.

Im Mittelpunkt der Handlung steht die Heroinabhängigkeit eines Jungen, doch wird der Zuschauer tatsächlich mit einem Kaleidoskop von Szenen konfrontiert, in die alle möglichen Formen der Prostitution und des hemmungslosen, oft perversen sexuellen Verhaltens in entsprechend freizügiger Darstellung hineingepackt sind. Schulleben und Prostitutionsmilieu werden dabei kunterbunt miteinander vermengt, ernste und abstossende Handlungsteile rasch durch "erheiternde" Szenen abgelöst und damit verniedlicht, jedenfalls aber der Reflektion entzogen. So entsteht das Gesamtbild einer Welt der Sucht, des Triblebens und rücksichtslosen Gewinnstrebens, in der selbst höchst bedenkliche Verhaltensweisen Jugendlicher noch vergleichsweise positiv erscheinen können. Die Prostitution in verschiedenen Spielarten nimmt einen breiten Raum ein. Es wird ein Sexualleben Jugendlicher präsentiert, das auch Bordellerfahrungen, sexuelle Partyspiele und Erpressung einschließt.

Das konstruierte "happy end" lässt den Trugschluß zu, mit etwas Liebe und Glück ließen sich die Folgen wiederholten Heroin-genusses nachhaltig auslöschen. Sowohl die Drogenabhängigkeit als auch die Drogenkriminalität (Beschaffung des nötigen Geldes durch Diebstahl und Prostitution) werden durch die Handlung des Films verharmlost.

Diese Video-Filmkassette ist geeignet, Kinder und Jugendliche zu schockieren, zu desorientieren und fehlzuleiten. Ihre Entwicklung zu einer sittlich reifen, gegenüber anderen und sich selbst verantwortlich handelnden Persönlichkeit, wird dadurch nachhaltig beeinträchtigt.

Es wird gebeten, wie beantragt zu entscheiden."

Der bevollmächtigte Rechtsanwalt des Antragsgegners führt zur Begründung seines Ablehnungsantrages aus:

- 1) Es ist richtig, daß der Film die Rauschgiftsucht und sexuelle Exzesse Jugendlicher schildert. In diesem Zusammenhang kommen auch Formen der Prostitution zur Darstellung.

Diese Verhaltensweisen Jugendlicher finden leider ihre Parallelität in der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Es gibt wohl keine Szene des Films, die nicht in der Realität ihre Entsprechung hätte.

Den Jugendlichen wird also hier kein verlogenes Bild gesellschaftlicher Wirklichkeit gegeben. Sie werden mit negativen Erscheinungen konfrontiert. Dabei handelt es sich um Umstände und Situationen, die den Jugendlichen aus dieser Wirklichkeit selbst oder aus Berichten im Bekanntenkreis oder Zeitungen, Zeitschriften u.ä.m. bekannt sind. Sie werden daher nicht mit Zuständen und Situationen vertraut gemacht, die ihnen ohne diesen Film verborgen geblieben wären. Der Film kann sie daher nicht durch eine "Verfrühung" gefährden.

- 2) Es kommt entscheidend darauf an, ob die in dem Film dargestellten Mißstände und Mißbräuche von Jugendlichen und mit Jugendlichen in einer Form gezeigt werden, die ein entsprechendes Verhalten legitimieren oder jedenfalls verharmlosen könnte. Dann wäre eine Jugendgefährdung durch die attraktive Darstellung von sie schädigenden Erlebnissen und Ereignissen denkbar.

Diese Voraussetzungen sind jedoch hier nicht gegeben. Die Mißstände und Mißbräuche von der Heroinabhängigkeit bis zur Prostitution werden hier eindeutig so abstoßend und abschreckend dargestellt, daß sie auf die Jugendlichen keinesfalls attraktiv wirken können. Sie werden ganz im Gegenteil durch die Art ihrer Darstellung bei den Jugendlichen Abwehr und Abneigung gegenüber solchen Zuständen und Verhaltensweisen hervorrufen. Diese Reaktion kann nicht negativ beurteilt werden. Sie kann die Jugendlichen nicht gefährden, sondern wird eher in ihnen die Abwehr gegenüber solchen Gefahren stärken.

3) Es ist nicht richtig, den Schluß des Films als ein konstruiertes Happy-End anzusehen. Der Schluß zeigt auch keinesfalls in oberflächlicher Form, daß sich durch Liebe und Glück die Folgen des Heroingenussens auslöschen ließen. Der Schluß wird vielmehr in der vorangegangenen Handlung konsequent vorbereitet und ist deshalb nicht nur "angeklebt". In der vorangegangenen Handlung werden nicht nur die verheerenden Folgen der Drogensucht, sondern auch die Schwierigkeiten des Entzugs vorgeführt. Nur in einem längeren Prozess und nicht durch "gütliches Zuspreehen" gelingt es, die Drogensucht zu überwinden. Dadurch wird der Film den hier auftauchenden Problemen und Konflikten gerecht und deckt sie nicht durch einen künstlichen Abschluß zu, der die Problem- und Konfliktsituation verharmlosen könnte. In dieser Hinsicht enthält der Film keine Elemente, die als jugendgefährdend betrachtet werden könnten. "

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Spielfilms auf Video Cassette Color "Die Schulmädchen vom Treffpunkt Zoo - Erst sechzehn - und nichts ist ihnen fremd!", der in voller Länge in der mündlichen Verhandlung vorgeführt wurde, Bezug genommen.

G r ü n d e

Der Video-Film "Die Schulmädchen vom Treffpunkt Zoo" war antragsgemäß zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS wurden nicht geltend gemacht; sie lagen auch offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Video-Film ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden.

Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag Schriften und Video-Filme (§ 1 Abs. 3 GjS) in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen und dies im Bundesanzeiger bekanntzumachen, die geeignet sind, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu verwirren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist (BVerwGE 39, 197). "Dazu zählen insbesondere unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhaß anreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften", wie sie § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS beispielhaft und nicht erschöpfend aufführt.

Jugendgefährdend i.S. des Oberbegriffs von § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS sind, auch wenn sie nicht unter einen der in § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS beispielhaft und nicht erschöpfend aufgeführten Teilbegriffe fallen, insbesondere

- Medien, die das Leben als auf Sexualgenuß zentriert darstellen (so ständige Rechtsprechung des OVG Münster, z.B. Urteil vom 17.5.1972 Az.: XII A 467/71 und zuletzt Urteil vom 20.11.1980 Az.: 17 A 1943/79),
- Medien, die das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Entwicklung zur autonomen sozial ethisch verantwortungsbewußten Persönlichkeit beeinträchtigen oder vereiteln (Art. 2 GG iVm § 1 JWG).

Der Bundesprüfstelle steht nach Rechtsprechung und Lehre bei der Entscheidung über die Listenaufnahme sowie des Kunst- und Wissenschaftsvorbehaltes ein Beurteilungsspielraum zu. Denn bei diesen Entscheidungen handelt es sich "nicht lediglich um die Feststellung von Tatsachen und deren Subsumtion unter das Gesetz". Die Entscheidungen über die Eignung zur Jugendgefährdung und darüber, ob die Schrift der Kunst oder Wissenschaft dient, enthalten vielmehr ein vorausschauendes und zugleich richtungweisendes Urteil mit erheblichem Einschlag wertender Elemente, bei der von der Sache her eine "Bandbreite der Entscheidungsmöglichkeiten" denkbar ist, die das Recht als vertretbar ansehen kann.

Die Anordnung der Listenaufnahme durch das 12er Gremium bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber von 7 der an der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern der BPS (§ 13 GjS). Die Mitglieder der BPS sind bei ihrer Entscheidung nicht an Weisungen gebunden (so ausdrücklich § 10 GjS). " § 9 GjS läßt erkennen, daß die Zusammensetzung des Spruchgremiums vermutete Fachkenntnisse und Elemente gesellschaftlicher Repräsentanz verbindet. Die Besetzung der BPS bietet die Gewähr, daß bei der Entscheidung über die Listenaufnahme die verschiedenen Gruppen unserer pluralistischen Gesellschaft wirksam werden", wie das Verwaltungsgericht im Grundsatzurteil vom 16.12.1971 ausdrücklich festgestellt hat (BVerwGE 39, 197, Redeker DÖV 1971, 757, VG Köln, zuletzt Urteil vom 27.1.1981 Az.: 10 K 2900/79 Seite 15 der Urteilsausfertigung).

Grundlage der Beurteilung durch die Bundesprüfstelle ist der Gesamteindruck, den der Film auf Kinder und Jugendliche macht. An die Ausführungen im Antrag ist die BPS nicht gebunden.

Auf die Absichten des Autors und Regisseurs des Films kommt es nicht an.

Auszugehen ist von den Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten Jugendlichen.

Die Eignung zur sittlichen Gefährdung muß nicht mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit zu einer sozial-ethischen Begriffsverwirrung führen; es genügt der mutmaßliche Eintritt einer sozialetischen Desorientierung. (BVverwG und VerwG Köln wie vor.)

Unter Beachtung dieser Grundsätze hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg, die Indizierung des Video-Films zu Recht beantragt und zutreffend begründet.

Zutreffend weist der Antragsteller darauf hin, daß durch die Handlung des Films Drogenabhängigkeit und Drogenkriminalität Jugendlicher (Beschaffung des notwendigen Geldes durch Diebstahl und Prostitution) verharmlost werden.

Das konstruierte "Happy End" führt bei Jugendlichen, insbesondere labilen und in dieser Hinsicht bereits schon angeschlagenen Jugendlichen, die besonders den Schutz des GJS brauchen, zu dem Trugschluß, mit etwas Liebe und Glück ließen sich die Folgen wiederholten Drogenkonsums und sexueller Ausschweifungen nachhaltig auslöschen.

Wenn der Vertreter des Antragsgegners behauptet, den Jugendlichen würde im Film kein verlogenes Bild gesellschaftlicher Wirklichkeit vermittelt, so ist das Gegenteil richtig. Zwar werden die Zuschauer mit negativen Erscheinungen konfrontiert; diese nehmen aber immer ein gutes und der Wirklichkeit nicht entsprechendes Ende. So ist es in der Praxis keineswegs so wie im Film gezeigt, daß ein Jugendlicher zur Stelle ist, um seiner Freundin die 750.- DM zu besorgen, die sie ihrerseits ihrer Mutter gestohlen hat und nun zur Vermeidung der Einweisung in ein Erziehungsheim kurzfristig zurückerstatten muß. Noch unwahrscheinlicher ist, daß ein drogensüchtiger Schüler durch bloßes Einsitzen in Untersuchungshaft ohne therapeutische Behandlung von seiner Drogensucht geheilt ist, sobald er aus der Untersuchungshaft entlassen wird, und daß seine Freundin, die sich inzwischen mit einem anderen Mitschüler getröstet hat, diesen stehen läßt und sofort zu ihm zurückkehrt.

Insgesamt vermittelt der Film jugendlichen Betrachtern ein Bild, daß man sich als Schülerin oder Schüler allen möglichen Formen der Prostitution und des hemmungslosen, oft perversen, sexuellen Verhaltens hingeben könne, ohne daß dadurch auch nur andeutungsweise Nachteile entstehen könnten. Selbst ein Erpressungsversuch zweier Schülerinnen gegenüber ihrem Mathematik- und Sportlehrer endet für die Schülerinnen ohne jede nachteiligen Folgen.

Insgesamt vermittelt daher der Film den jugendgefährdenden Eindruck, selbst Drogen- und Sexkonsum gehört zum Alltag der Schülerinnen und Schüler und hat letzten Endes keine Nachteile für diese. Solche Trugbilder sind schwer jugendgefährdend und daher zu indizieren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann gemäß §§ 20 GjS, 42 VwGO innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in Köln, Blumenthalstraße 33, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt (§ 20 GjS). Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.



